

Änderungen vom XX

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9*

*Aufgehoben.*

*Art. 10 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz.*

<sup>1</sup> Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1 ff. festgelegt.

<sup>2</sup> Wer Anlagen und Geräte nach den Anhängen 2.1 ff. in Verkehr bringt, muss:

II

Die Anhänge werden wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die folgenden Anhänge werden neu nummeriert:

Anhang 3.1 als Anhang 2.4

Anhang 3.2. als Anhang 2.5

Anhang 3.5 als Anhang 2.6

Anhang 3.7 als Anhang 2.7

<sup>2</sup> Diese Anhänge sowie Anhang 2.2 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>3</sup> Die Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 2.8 - 2.15 gemäss Beilage.

III

SR .....

<sup>1</sup> **SR 730.01**

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung nach Ziffer II Absätze 1 und 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

XX.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 2.2/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte (nachfolgend Kühl- und Gefriergeräte genannt) sowie deren Kombinationen.
- 1.2 Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, sind vom Anwendungsbereich dieses Anhangs ausgenommen.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse A+ nach der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994<sup>2</sup>, geändert durch die Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 153 gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 7 Dez. 2001 (AS **2002** 181). Bereinigt durch Ziff. I Abs. 1 der V vom 19. Nov. 2003 (AS **2003** 4747), Ziff. II 1 der V vom 10. Nov. 2004 (AS **2004** 4709) sowie Ziff. II Abs. 1 der V vom 9. Juni 2006 (AS **2006** 2411).

## 5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Merkmale des/der Kompressor(en) und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen Gemäss der europäischen Norm EN 153 und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994, geändert durch die Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003;
- e. alle Prüfberichte.

## 6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## 7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
  - a. der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992<sup>3</sup> über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; und
  - b. der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994<sup>4</sup> zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die E-

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

<sup>4</sup> ABl. L 45 vom 17.2.1994, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2003/66/EG (AbI. L 170 vom 9.7.2003, S. 10)

nergieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und –gefriergeräte sowie deren Kombinationen, geändert durch die Richtlinie 2003/66/EG.

- 7.2 Wer Kühl- und Gefriergeräte in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

## **8 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 (Geräte der Energieeffizienzklassen B bis G) bzw. bis zum 31. Dezember 2010 (Geräte der Energieeffizienzklasse A) vom Markt zu nehmen.

Der Text der Richtlinie kann beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. Nov. 2005 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

Anhang 2.4/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswaschmaschinen**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltswaschmaschinen.
- 1.2 Ausgenommen sind:
  - a. Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können;
  - b. Geräte ohne Schleudervorrichtung;
  - c. Geräte mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern (z. B. Doppelbehältermaschinen).

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse A nach der Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 60456 gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## 5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e) und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen Gemäss der europäischen Norm EN 60456 und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995<sup>5</sup>;
- e. alle Prüfberichte.

## 6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## 7 Angaben und Kennzeichnung

7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs, der Wasch- und Schleuderwirkung sowie die Kennzeichnung erfolgen gemäss:

- a. der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992<sup>6</sup> über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; und
- b. der Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995<sup>7</sup> zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen, geändert

<sup>5</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

<sup>6</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

<sup>7</sup> ABl. L 136 vom 21.6.1995, S.1

durch die Richtlinie 96/89/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996<sup>8</sup>.

- 7.2 Falls der spezifische Energieverbrauch der Normprüfung für das Programm „Baumwolle 60°C“ weniger als 0.17 kWh/kg Wäsche beträgt, kann auf der Energieetikette die Energieeffizienz mit A+ anstatt mit A deklariert werden.
- 7.3 Wer Haushaltswaschmaschinen in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

## **8 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

<sup>8</sup> ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 85  
Der Text der Richtlinien kann beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. Nov. 2005 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden

*Anhang 2.5/ Entwurf vom 6. Oktober 2008*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltswäschetrockner.
- 1.2 Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse A nach der Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 61121 gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;

- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Trocknungsprinzip und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen Gemäss der europäischen Norm EN 61121 und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995<sup>9</sup>;
- e. alle Prüfberichte.

## **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
  - a. der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992<sup>10</sup> über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; und
  - b. der Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995<sup>11</sup> zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswäschetrockner.
- 7.2 Wer Haushaltswäschetrockner in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte,

<sup>9</sup> ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 28

<sup>10</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

<sup>11</sup> ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 28

Der Text der Richtlinien kann beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. Nov. 2005 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden

auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

## **8 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2011 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.6/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen kombinierten Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten.
- 1.2 Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, sind vom Anwendungsbereich dieses Anhangs ausgenommen.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse C nach der Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 erfüllen.<sup>12</sup>

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 50229 gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

<sup>12</sup> ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 85  
Der Text der Richtlinien kann beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. Nov. 2005 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

## 5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Trocknungsprinzip und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss der europäischen Norm EN 50229 und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996<sup>13</sup>;
- e. alle Prüfberichte.

## 6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## 7 Angaben und Kennzeichnung

7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und der Waschwirkung sowie die Kennzeichnung erfolgen gemäss:

- a. der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992<sup>14</sup> über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; und

<sup>13</sup> ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1

<sup>14</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

- b. der Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996<sup>15</sup> zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten.
- 7.2 Wer kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

## **8 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

<sup>15</sup> ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1  
Der Text der Richtlinien kann beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. Nov. 2005 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

Anhang 2.7/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Elektrobacköfen**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Elektrobacköfen.
- 1.2 Ausgenommen sind:
  - a. Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können;
  - b. tragbare Geräte, die nicht für den ortsfesten Einbau bestimmt sind und deren Gewicht unter 18 kg liegt.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse B nach der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002<sup>16</sup> erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 50304 gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

<sup>16</sup> ABl. L 128 vom 15.05.2002, S. 45

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Merkmale der Belüftung und der Isolation sowie Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen Gemäss der europäischen Norm EN 50304 und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002<sup>17</sup>;
- e. alle Prüfberichte.

## 6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## 7. Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
- a. der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992<sup>18</sup> über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; und
  - b. der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002<sup>19</sup> zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen.

<sup>17</sup> ABl. L 128 vom 15.05.2002, S. 45

<sup>18</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

<sup>19</sup> ABl. L 128 vom 15.05.2002, S. 45

Der Text der Richtlinien kann beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. Nov. 2005 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

- 7.2 Wer Elektrobacköfen in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

## **8 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.8/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Televisionsgeräten**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte, netzbetriebene Televisionsgeräte (TV) und TV-Kombinationsgeräte (TV mit integrierten Geräten wie Harddisk Laufwerken oder Geräten zum Beschreiben und Abspielen von Digital Versatile Disc (DVD) und Videokassetten).
- 1.2 Ausgenommen sind:
  - a. Computerbildschirme, auch mit einem Empfänger für Fernsehsignale, sofern sie als Computerbildschirme angeboten werden und
  - b. digitale TV mit integriertem Dekodierer.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie im Modus Standby(-passiv) höchstens 1 Watt Leistung aufnehmen. TV-Kombinationsgeräte, die sich im Modus Standby(-passiv) befinden und für zeitverschobene Aufnahme programmiert sind, dürfen in diesem Zustand höchstens 2 Watt Leistung aufnehmen.
- 2.2 Standby(-passiv) ist ein Modus, bei welchem das Gerät am elektrischen Netz angeschlossen ist, weder Bild noch Ton produziert, keine Daten empfängt oder weitergibt, aber mittels Fernbedienung oder internem Signal in einen anderen Modus umgeschaltet werden kann.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach Ziffer 5 der Norm IEC 62087 der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;

- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Bildschirmgrösse, Auflösung, Helligkeit, Anschlüsse und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

## **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.9/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Set-Top-Boxen

### 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte Geräte für den Empfang, die Decodierung und Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen sowie für interaktive Prozesse oder ähnliche Dienste. Er gilt für folgende Geräte:

- a. Set-Top-Boxen;
- b. Digitale Fernsehgeräte mit integriertem Decoder;
- c. Geräte für den Fernsehempfang über Internet; und
- d. Digital-Analog-Konverter für den Empfang von digitalen Signalen mit analogen Fernseh- und Aufzeichnungsgeräten.

### 2 Anforderungen für das Inverkehrbringen

2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Modus	Maximale Leistungsaufnahme			
	Signalübertragung Kabel	perSignalübertragung Terrestrisch	Signalübertragung per Satellit	Signalübertragung per Digital Subscriber Line (DSL)
Standby (-passiv)	3.0 W	3.0 W	3.0 W	3.0 W
Standby (-aktiv)	7.0 W	6.0 W	8.0 W	6.0 W

2.2 Für Zusatzfunktionen können für den Modus Standby(-aktiv) zu den Werten nach Ziffer 2.1 die Werte gemäss nachstehender Tabelle addiert werden (Zuschlag), wobei in jedem Fall die maximale Leistungsaufnahme im Modus Standby(-aktiv) die folgenden Werte nicht überschreiten darf:

- a. Für freistehende Set-Top-Boxen mit Ausnahme für „High Definition“ mit MPEG2 und MPEG4 und analoge PVRs: 15 W;
- b. Für Fernsehgeräte mit integrierten digitalen Empfänger und Decoder 16 W.

Funktion	Zuschlag (Leistung am AC-Eingang in W)
Interne Festplatte	2.2
IEEE1394-Schnittstelle	0.8
Ethernet-Schnittstelle 100Mbit	0.4
Schnittstellen zu Hausnetzwerk	2.5
Pro-USB-Schnittstelle	0.3
Schnittstelle zu Haustechnik	0.4
ADSL-Modem	2.0
Docsis-Modem	4.5
Zusätzlicher LNB-Feed (mit 80 mA LNB-Strom)	1.3
Zusätzlicher Empfänger/Demodulator	2.0
Gespeister IR-Empfänger (mind. 15mA)	0.25

2.3 Standby(-passiv) ist ein Modus, bei welchem das Gerät am Elektrizitätsnetz angeschlossen ist, keine Daten empfängt oder weitergibt, aber mittels Fernbedienung oder internem Signal in einen anderen Modus umgeschaltet werden kann.

Standby(-aktiv) ist ein Modus, bei welchem das Gerät mit dem Elektrizitätsnetz verbunden ist, die Hauptfunktionen nicht ausführt, externe Daten empfangen kann und durch die Fernbedienung oder durch ein internes oder externes Signal in einen anderen Betriebsmodus umgeschaltet werden kann.

### 3 Energietechnisches Prüfverfahren

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der Norm IEC 62087 der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

### 4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;

- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Funktionen, Anschlüsse, Auflösung, Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

## **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.10/Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Audio- und Videogeräten**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte, netzbetriebene Audio und Videogeräte.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte:
  - a. für den professionellen Einsatz mit einem Absatz unter 100 Stück pro Jahr; und
  - b. zum Beschreiben und Abspielen von DVD mit „Over-the-air“-Empfängern (OTA-Empfänger).

### **2. Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie im Standby-Modus höchstens 1 Watt elektrische Leistung aufnehmen.

Standby ist ein Modus, bei welchem das Gerät am Elektrizitätsnetz angeschlossen ist, keine Daten empfängt oder weitergibt, aber mittels Fernbedienung oder internem Signal in einen anderen Modus umgeschaltet werden kann.

### **3. Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Geräte werden nach der Norm IEC 62087 der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

### **4. Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## **5. Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Funktionen, Leistung, Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

## **6. Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7. Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.11/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Computer

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässige hergestellte, netzbetriebene Computer. Er gilt für folgende Geräte:
- Desktop-Computer;
  - Spielkonsolen;
  - Integrierte Computer-Systeme (Rechneinheit und Bildschirm, welche über ein gemeinsames Netzgerät mit Strom versorgt werden);
  - Notebook-Computer und Tablet-PC; und
  - Desktop-Server.
- 1.2 Ausgenommen sind:
- Workstation;
  - Server mit mittleren und hohen Leistungen gemäss europäischer Norm EN 55022;
  - Thin Clients;
  - Blade-PC; und
  - Handheld und Personal Digital Assistant (PDA).

### 2 Anforderungen für das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

Gerät	Maximale Leistungsaufnahme
Desktop-Computer, Spielkonsolen, Integrierte Computer-Systeme und Desktop-Server	Aus-Modus: $\leq 2$ W Schlaf-Modus: $\leq 4$ W
Notebook-Computer und Tablet-PC	Aus-Modus: $\leq 1$ W Schlaf-Modus: $\leq 2$ W
Zuschlag für Wake On LAN	Aus-Modus: $\leq 1$ W Schlaf-Modus: $\leq 1$ W

- 2.2 Der Aus-Modus ist ein Modus eines Gerätes, welches am Elektrizitätsnetz angeschlossen ist und automatisch (z.B. über eine Schaltuhr) oder manuell ausgeschaltet wurde. Dieser Modus wird verlassen, wenn das Gerät automatisch oder manuell eingeschaltet wird.

Der Schlaf-Modus ist ein Modus eines Gerätes, in welchem wenig Energie benötigt wird und in welchem das Gerät nach einer Periode der Inaktivität automatisch oder manuell wechselt. Das Gerät kann aus diesem Modus durch Netzwerk- oder Benutzereingabe aktiviert werden. Der Modus entspricht Level S3 im ACPI-System (Advanced Configuration Power Interface), genannt "suspend to RAM".

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Geräte werden nach der in "Appendix A „ENERGY STAR Test Procedure for Determining the Power Use of Computers in Standby, Sleep, Idle and Maximum Power“ der "ENERGY STAR Program Requirements for Computers (Version 4.0)"<sup>20</sup> beschriebenen Methode gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Leistung, Funktionen, Laufwerke, Anschlüsse, Besonderheiten usw.;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

<sup>20</sup>

[http://www.energystar.gov/ia/partners/product\\_specs/program\\_reqs/Computer\\_Spec\\_Final.pdf](http://www.energystar.gov/ia/partners/product_specs/program_reqs/Computer_Spec_Final.pdf)

**6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

**7 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.12/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Bildschirmen für Computer**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte Computerbildschirme mit einer Bilddiagonale von mehr als 30 cm (12 Inches) und Bildschirme mit einem TV-Empfänger, wenn sie als Computerbildschirme angeboten werden.
- 1.2 Vom Geltungsbereich dieses Anhangs ausgenommen sind Bildschirme mit einem TV-Empfänger, welche als Fernsehgeräte angeboten werden.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie im Aus-Modus höchstens 1 Watt und im Schlaf-Modus höchstens 2 Watt Leistung aufnehmen.
- 2.2 Der Aus-Modus ist ein Modus, bei welchem das Gerät mit dem Elektrizitätsnetz verbunden ist, jedoch keine Funktionen ausführt und weder durch die Fernbedienung noch durch ein internes oder externes Signal in einen anderen Betriebsmodus geschaltet werden kann.
- 2.3 Der Schlaf-Modus ist ein Modus eines Gerätes, in welchem wenig Energie benötigt wird und in welchem das Gerät nach einer Periode der Inaktivität automatisch oder manuell wechselt. Das Gerät kann aus diesem Modus durch Netzwerk- oder Benutzereingabe aktiviert werden. Der Modus entspricht Level S3 im ACPI-System (Advanced Configuration Power Interface), genannt "suspend to RAM".

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Geräte werden nach der in Ziffer 4 der "Test Methodology" in "ENERGY STAR Program Requirements for Computer Monitors (Version 4.1)"<sup>21</sup> beschriebenen Methode gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

<sup>21</sup> [http://www.energystar.gov/ia/partners/product\\_specs/eligibility/monitors\\_elig.pdf](http://www.energystar.gov/ia/partners/product_specs/eligibility/monitors_elig.pdf)

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Bilddiagonale, Anzeigehelligkeit, Auflösung und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

## **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.13/Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Bürogeräten mit Druck- und/oder Scannfunktion (Kopierer, Drucker, Fax, Scanner, Multifunktionsgeräte)**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässige hergestellte, netzbetriebene Bürogeräte mit Druck- und/oder Scannfunktionen. Er gilt für folgende Geräte:
  - a. Fax;
  - b. digitale Vervielfältiger;
  - c. Drucker;
  - d. Kopierer;
  - e. Scanner;
  - f. multifunktionale Geräte.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte:
  - a. mit einer Ausgabe von Formaten grösser als DIN A2;
  - b. mit einer kontinuierlichen Ausgabe in einer Breite von mehr als 420 mm;
  - c. mit einer Ausgabe, die auf Formate kleiner als DIN A6 beschränkt ist; oder
  - d. mit einer Ausgabegeschwindigkeit von mehr als 65 DIN A4-Seiten (oder einer äquivalenten Fläche in einem anderen Format) pro Minute.
- 1.3 Für die Abgrenzungen des Geltungsbereichs sind die Standardeinstellungen der vom Werk ausgelieferten Konfiguration massgeblich. Nachträglich ein- oder angebaute Optionen werden nicht berücksichtigt.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 ohne Fax-Fähigkeit dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie im Aus- und Schlaf-Modus höchstens 1 Watt Leistung aufnehmen, solche mit Fax-Fähigkeit, wenn sie im Schlaf-Modus höchstens 2 Watt Leistung aufnehmen.
- 2.2 Für weitere Funktionen können zu den 1 bzw. 2 Watt nach Ziffer 2.1 maximal drei Werte der folgenden Tabelle addiert werden (Zuschlag).

Funktionen	Beschreibung	Zuschlag (W)		
		Basisfunktion	Zusatzfunktion	
Anschlüsse	A. Kabelanschluss < 20 MHz	0.3	0.2	
	Im Gerät vorhandener Daten- oder Netzwerkanschluss mit einer theoretischen Transferrate kleiner als 20 MHz, inklusive USB 1.x, IEEE488, IEEE 1284/Parallel/Centronics und RS 232.			
	B. Kabelanschluss $\geq$ 20 MHz und < 500 MHz	0.5	0.2	
	Im Gerät vorhandener Daten- oder Netzwerkanschluss mit einer theoretischen Transferrate zwischen 20 MHz und 500 MHz, inklusive USB 2.x, IEEE 1394/FireWire/i.LINK und 100Mb Ethernet.			
	C. Kabelanschluss $\geq$ 500 MHz	1.5	0.5	
	Im Gerät vorhandener Daten- oder Netzwerkanschluss mit einer theoretischen Transferrate grösser als 500 MHz, inklusive 1Gb Ethernet			
	D. Drahtlos	3.0	0.7	
	Im Gerät vorhandener Daten- oder Netzwerkanschluss, welcher eine drahtlose Datenübertragung mit einem anderen Gerät durch Radio-Frequenz ermöglicht, inklusive Bluetooth und 802.11.			
	E. Speicherkarten, Digitalkameras, externer Speicher	0.5	0.1	
	Im Gerät vorhandener Daten- oder Netzwerkanschluss, welcher eine Verbindung mit einer externen Einheit, wie Flash Memory-Karten, Kartenleser oder Digitalkameras ermöglicht, inklusive PictBridge.			
G. Infrarot	0.2	0.2		
Im Gerät vorhandener Daten- oder Netzwerkanschluss, welcher eine Verbindung mit einem anderen Gerät mittels Infrarot-Technologie ermöglicht.				
Andere Funktionen	H. Laufwerke	-	0.2	
	Im Gerät vorhandene Laufwerke. Der Zuschlag ist für jedes separate Laufwerk anrechenbar. Dieser Zuschlag gilt nicht für externe Laufwerke oder interne Speicher.			
	I. Scanner mit Kaltkathodenröhren	-	2.0	
	Für Scanner mit Kaltkathodenröhren (Cold Cathode Fluorescent Lamp, CCFL). Dieser Zuschlag gilt nur einmal, unabhängig von der Anzahl oder den Abmessungen der Leuchtquelle.			
	K. Scanner mit anderen als Kaltkathodenröhren	-	0.5	
Für Scanner mit anderen Lichtquellen als Kaltkathodenröhren, wie zum Beispiel LED-, Halogen-, heisse Kathodenfluoreszenzröhren (Hot-Cathode Fluorescent Tube, HCFT), Xenon- oder Tubular-				

Fluoreszenz-Technologie. Dieser Zuschlag gilt nur einmal, unabhängig von der Anzahl oder den Abmessungen der Lichtquelle.

L. Geräte mit Rechnerleistung	-	0.5
-------------------------------	---	-----

Geräte, welche für den Betrieb die Rechnerleistung eines Computers benötigen, also ohne Computer weder drucken, kopieren noch scannen können. Dieser Zuschlag ist anwendbar für Geräte, welche für ihre Grundfunktionen einen externen Computer benötigen. Dieser Zuschlag gilt nicht für Geräte, welche einen Computer als reine Datenquelle nutzen.

M. Schnurloses Telefon	-	0.8
------------------------	---	-----

Dieser Zuschlag kann in Anspruch genommen werden, wenn das Gerät zusammen mit einem schnurlosen Telefon benutzt werden kann. Dieser Zuschlag gilt nur einmal, unabhängig von der Anzahl der schnurlosen Telefone, mit welchen das Gerät Verbindung hat. Dieser Zuschlag betrifft nicht die eigentliche Stromversorgung der schnurlosen Telefone.

N. Speicher	-	1.0 W per 1 Gb
-------------	---	----------------

Dieser Zuschlag betrifft die im Gerät selber vorhandene Speicherkapazität für Daten, unabhängig von der Speichertechnologie. Der Zuschlag wird linear zur Speicherkapazität berechnet. Zum Beispiel ist bei einem Speicher von 2.5 Gb, ein Zuschlag von 2.5 W erlaubt; bei einer Speicherkapazität von 0.5 Gb ein Zuschlag von 0.5 W.

O. Lade- oder Netzgeräte mit einer angegebenen Ausgangsleistung über 10 W	-	0.05 * (Ausgangsleistung - 10 W)
---	---	----------------------------------

Dieser Zuschlag ist für alle netzbetriebenen Bürogeräte mit Druckfunktion anwendbar, nicht jedoch für Scanner. Der Zuschlag für ein internes oder externes Lade- oder Netzgerät berechnet sich aufgrund der vom Hersteller des Ladegerätes angegebenen Ausgangsleistung (keine gemessene Grösse). Beispiel: wenn ein Lade- oder Netzgerät einen Anschluss mit 3 A und 12 V hat, ist seine Ausgangsleistung 36 W und der erlaubte Zuschlag beträgt  $0.05 \cdot (36 - 10) \text{ W} = 0.05 \cdot 26 \text{ W} = 1.3 \text{ W}$ . Für Geräte, welche mehr als eine Spannung erzeugen, bildet die Summe aller Leistungen von allen Spannungen die Berechnungsgrundlage. Beispiel: ein Gerät mit 3 A und 24 V, sowie 1.5 A und 5 V hat eine Gesamtleistung vom  $(3 \cdot 24) + (1.5 \cdot 5) \text{ W} = 79.5 \text{ W}$  und einen erlaubten Zuschlag von  $0.05 \cdot (79.5 - 10) \text{ W} = 3.475 \text{ W}$ .

- 2.3 Der Aus-Modus ist der Modus eines Gerätes, welches am Stromnetz angeschlossen ist und automatisch (z.B. über eine Schaltuhr) oder manuell ausgeschaltet wurde. Dieser Modus wird verlassen, wenn das Gerät automatisch oder manuell eingeschaltet wird.

Der Schlaf-Modus ist ein Modus eines Gerätes, in welchem wenig Energie benötigt wird und in welchen das Gerät nach einer Periode der Inaktivität automatisch oder manuell wechselt. Das Gerät kann aus diesem Modus durch Netzwerk- oder Benutzereingabe aktiviert werden. Der Modus entspricht Level S3 im ACPI-System (Advanced Configuration Power Interface), genannt "suspend to RAM".

Basisfunktionen sind Funktionen, welche im Schlaf-Modus aktiv sein müssen.  
Zusatzfunktionen sind Funktionen, welche im Schlaf-Modus nicht aktiv sind.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der in "ENERGY STAR Program Requirements for Imaging Equipment (Version 1.0)"<sup>22</sup> beschriebenen Methoden gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Kopier- bzw. Druckgeschwindigkeit (Schwarz/Weiss und Farbe), Auflösung, Anschlüsse, Funktionen und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

### **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

<sup>22</sup> [http://www.energystar.gov/ia/partners/product\\_specs/program\\_reqs/Prog\\_Req.pdf](http://www.energystar.gov/ia/partners/product_specs/program_reqs/Prog_Req.pdf)

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.14/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen, elektrischen Normmotoren**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte 3-Phasen-Normmotoren mit einer Drehzahl (z.B. als elektrische Antriebe für Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren und Förderanlagen), einem Käfiganker-Induktionsmotor (Asynchronmotor), einer Nennspannung bis 1000 V, einer Nennleistung zwischen 0.75 kW und 375 kW und mit 2, 4, oder 6 Polen.
- 1.2 Ausgenommen sind:
  - a. Motoren für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen;
  - b. Spezialmotoren für Frequenzumrichterbetrieb nach der Norm IEC 60034-25 der internationalen elektrotechnischen Kommission; und
  - c. Motoren, welche komplett in Maschinen integriert sind (Pumpen, Lüfter, Kompressoren).

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

Normmotoren nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse IE1 nach der Norm IEC 60034-30 der internationalen elektrotechnischen Kommission erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Wirkungsgrad und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Normmotoren werden nach der Norm IEC 60034-30 der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Motors;
- c. eine Erklärung, dass der betreffende Motor die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;

- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Motors erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Baugrösse, Nennleistung, Polzahl, Schutzgrad, Betriebsart, Besonderheiten usw.;
- c. die Betriebsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. alle Prüfberichte.

## **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Angaben und Kennzeichnung**

Die Angaben des Wirkungsgrades und der Energieeffizienzklasse erfolgen gemäss der Norm IEC 60034-30 der internationalen elektrotechnischen Kommission und müssen auf dem Typenschild vermerkt werden.

## **8 Übergangsregelung**

Normmotoren, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.15/ Entwurf vom 6. Oktober 2008  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c)

## Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen, externen Stromversorgungsgeräten (Netzgeräte, Ladegeräte)

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte, netzbetriebene, externe Stromversorgungsgeräte (Ladegeräte), welche:
- dazu dienen, vom Elektrizitätsnetz eingehenden Wechselstrom in Gleich- oder Wechselstrom mit tieferer Spannung zu transformieren;
  - zur gleichen Zeit nur eine feste Spannung von Gleich- oder Wechselstrom erzeugen;
  - gemeinsam mit Geräten verkauft oder für Geräte vorgesehen sind, welche von einem Ladegerät mit Strom versorgt werden;
  - physisch von der Einheit getrennt sind, für welche sie Strom liefern (separates Gerät);
  - fest oder temporär mit dem Gerät verbunden sind, für welches sie den Strom für den Betrieb liefern; und
  - über eine nominelle Ausgangsleistung vom maximal 250 W verfügen.
- 1.2 Vom Geltungsbereich dieses Anhangs ausgenommen sind unterbrechungslose Stromversorgungsgeräte.

### 2 Anforderungen für das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Maximale Leistungsaufnahme im Modus „nicht Laden“:	a. $\leq 0.5 \text{ W}$	für $0 \text{ W} \leq P_n \leq 10 \text{ W}$
	b. $\leq 0.75 \text{ W}$	für $10 \text{ W} \leq P_n \leq 250 \text{ W}$
Erforderlicher mittlerer Wirkungsgrad beim Laden	c. $\geq 0.49 * P_n$	für $P_n < 1 \text{ W}$ ;
	d. $\geq 0.09 * \ln(P_n) + 0.49$	für $1 \text{ W} \leq P_n \leq 49.0 \text{ W}$
	e. $\geq 0.84$	für $P_n > 49 \text{ W}$

- 2.2 „Nicht Laden“ ist ein Modus, bei welchem das Ladegerät mit dem Elektrizitätsnetz verbunden, aber von der Einheit getrennt ist, für welche es Strom liefert.

"Laden" ist ein Modus, bei welchem das Ladegerät mit dem Stromnetz und gleichzeitig mit der Einheit verbunden ist, für welche es Strom liefert.

Der Wirkungsgrad ist das Verhältnis der Leistungsabgabe an den Verbraucher zur dazu notwendigen Eingangsleistung. Der mittlere Wirkungsgrad berechnet sich als

arithmetischer Mittelwert der Wirkungsgrade bei 25%, 50%, 75% und 100% der angebenen Nennleistung P<sub>n</sub>.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Geräte werden nach der Norm IEC 62301 der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind, wie Ausgangsspannung, Ausgangsleistung, Kontrollanzeige und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens gemäss Ziffer 3;
- e. alle Prüfberichte.

### **6 Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;

- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

## **7 Übergangsregelung**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.